

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 8 (1832)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Anekdoten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

men wird Sthltr. Meyers Antrag angenommen und die Abfassung desselben an eine Kommission gewiesen.

Der Präsident geht zum 15. Art. über und ladet zur Diskussion ein. — Allgemeine Stille. — Pfr. Walser: Wenn Niemand reden will, so will ich es thun. Die Redaktion des ganzen 15. Artikels ist misrathen, sie ist mandats-, nicht konstitutionsmässig. Liest eine andere Redaktion vor, worin die Worte über den Glaubenszwang weggelassen sind. Der Vorschlag findet keinen Eingang, obwohl er nicht getadelt wird. Auf allen Gesichtern sieht man grosses Bedenken und das Verlangen schnell von dem Gegenstand wegzukommen. — Beschluss: Es sollen die Worte: „es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung gegen Andersdenkende stattfinden“ gestrichen, im Uebrigen aber der Art. unverändert gelassen werden.

Die nächste Sitzung ist dem Erbrecht bestimmt. Eine Kommission, bestehend aus beiden Landammännern, Landschpm. Zuberbühler, Alt-Hptm. Schläpfer von Herisau, Pfr. Walser, Ldsf. Tobler und Hptm. Röhner, soll hierüber eine Vorarbeit entwerfen, die eingehenden Eingaben ordnen, die Grossräthsprotokolle durchgehen und einen Leitfaden für den künftigen Geschäftsgang aufstellen.

### Anekdoten.

Als bei Einbruch der Revolution an einer unvollständigen Landsgemeinde in Trogen das Mehr ergieng: sich der neuen Ordnung der Dinge mit Gewalt zu widersezen, oder, wie es hieß: „der Krieg ermeht ward“, rief Einer voll Freuden aus: Gott Lob und Dank! jetzt ist das Schlimmste überstanden!

Als an der jüngsten entscheidenden Landsgemeinde der letzte neuerwählte Beamtete, Hr. Landsfahndrich Leuch, auf den Stuhl trat, bemerkte ein der neuen Verfassung abholder Witzling: „Bi Gott, jetzt horets!“